

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kaminbrände in Schnellrestaurants mit Grillanlagen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie zu Gefahren durch Kaminbrände in Schnellrestaurants mit Grillanlagen, zu diesbezüglichen Einsätzen der Feuerwehr und Höhe der Schäden?
2. Welche Erkenntnisse hat sie zu diesbezüglichen wiederkehrenden Problemen in der Mannheimer Innenstadt?
3. Inwieweit hat sie von ähnlichen Problemen in anderen Städten und Gemeinden des Landes Kenntnis?
4. Inwieweit gibt es Vorschriften zur Genehmigung, zum Betrieb, zur Wartung und Kontrolle von Grillanlagen in gewerblichen Einrichtungen?
5. In welchem Umfang können Schnellrestaurants mit Grillanlagen behördlich auf die Einhaltung von Sicherheits- und Wartungsstandards überprüft werden?
6. Inwieweit werden dabei schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geprüft?
7. Inwieweit müssen Personen, die gewerblich eine Grillanlage betreiben wollen, Kenntnisse über den Umgang mit Grillanlagen und über Gefahren durch Rußbrände nachweisen?

10. 01. 2018

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Februar 2018 Nr. 6-1541.0/78/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse hat sie zu Gefahren durch Kaminbrände in Schnellrestaurants mit Grillanlagen, zu diesbezüglichen Einsätzen der Feuerwehr und Höhe der Schäden?*
- 2. Welche Erkenntnisse hat sie zu diesbezüglichen wiederkehrenden Problemen in der Mannheimer Innenstadt?*
- 3. Inwieweit hat sie von ähnlichen Problemen in anderen Städten und Gemeinden des Landes Kenntnis?*

Zu 1. bis 3.:

Zu der Häufigkeit von Feuerwehreinsätzen und der Höhe von Schäden in Zusammenhang mit Kaminbränden in Schnellrestaurants mit Grillanlagen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Brandeinsätze werden zwar landesweit zahlenmäßig erfasst, eine Aufteilung nach einzelnen Brandszenarien oder -örtlichkeiten erfolgt jedoch nicht.

Aus der Mannheimer Innenstadt sind eine Verpuffung in einer Gaststätte im September 2016 und ein Kaminbrand in einem Schnellrestaurant im Juli 2017 bekannt. Über ähnliche Brandfälle in Mannheim oder anderen Städten und Gemeinden liegen aus den genannten Gründen keine Erkenntnisse vor.

Zum Thema Rauch- und Geruchsbelästigungen sowie Brandschutz bei Grillrestaurants, insbesondere in der Mannheimer Innenstadt, liegt dem Umweltministerium eine Petition vor, deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist.

- 4. Inwieweit gibt es Vorschriften zur Genehmigung, zum Betrieb, zur Wartung und Kontrolle von Grillanlagen in gewerblichen Einrichtungen?*

Zu 4.:

Die Einrichtung von Grillanlagen wird regelmäßig Gegenstand der Prüfung in einem baurechtlichen Zulassungsverfahren sein. Als Feuerstätten im Sinne der Landesbauordnung (LBO) müssen Grillanlagen für den Betrieb mit festen Brennstoffen in Gebäuden sowie die zugehörigen Abgasanlagen betriebssicher und brandsicher sein. Dabei sind die Abgase von Feuerstätten über Abgasanlagen so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen (§ 32 Absatz 3 LBO). Die Feuerungsanlage, das heißt Feuerstätte und Abgasanlage, darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat (vgl. § 67 Absatz 5 bei verfahrenspflichtigen Vorhaben bzw. Nr. 3 a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO bei verfahrensfreien Vorhaben).

Darüber hinaus unterliegen Gaststätten mit Grillanlagen hinsichtlich der Brandsicherheit den allgemeinen Bestimmungen des Schornsteinfegerrechts. Nach § 1 Absatz 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes (KÜO) sind folgende Anlagen kehr- oder überprüfungspflichtig: Abgasanlagen, Heizgaswege der Feuerstätten, Räucheranlagen sowie die notwendigen Verbrennungsluft- und Abluftanlagen. Abgasanlagen im Sinne der KÜO sind Anlagen wie Schornsteine, Verbindungsstücke etc. Unter einer Feuerstätte wird eine im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage verstanden, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Im Rahmen des gaststättenrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V. m. §§ 2, 4 Gaststättengesetz (GastG) für den beabsichtigten Betrieb der Gaststätte, in der die Grillanlage Verwendung

finden soll, ist u. a. auch zu prüfen, ob der Gaststättenbetrieb im Ganzen befürchten lässt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden können (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GastG). Für erlaubnisfreie Gaststätten können nach § 5 Absatz 2 GastG auch Anordnungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen erlassen werden. Das GastG enthält selbst allerdings keine materiellen Anforderungen an die Art und Weise der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen. Vielmehr ergeben sich diese aufgrund des Verweises im GastG auf das BImSchG aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (siehe Antwort zu Frage 6) und müssen von der zu beteiligenden Immissionsschutzbehörde eingebracht werden.

5. In welchem Umfang können Schnellrestaurants mit Grillanlagen behördlich auf die Einhaltung von Sicherheits- und Wartungsstandards überprüft werden?

Zu 5.:

Vorbehaltlich einer Überprüfung im Einzelfall kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei Holzkohlegrills in Gaststätten um Feuerstätten handelt, die über Abgasanlagen verfügen, die den Bestimmungen der KÜO unterliegen. Die Kehr- und Überprüfungshäufigkeit dieser Anlagen richtet sich, abhängig von der Nutzungshäufigkeit, nach der Anlage 1 zur KÜO.

Sofern der zuständigen unteren Baurechtsbehörde Missstände an einer Feuerungsanlage bekannt werden, zum Beispiel über eine Mängelmeldung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, kann diese im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht diejenigen Maßnahmen treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um wieder rechtmäßige Zustände zu erreichen.

6. Inwieweit werden dabei schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geprüft?

Zu 6.:

Stationäre Grillgeräte in Grillrestaurants sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG sind so zu errichten und betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten auch erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft, z. B. durch Rauch und Gerüche.

Im Falle einer begründeten Besorgnis von schädlichen Umwelteinwirkungen (Präventivkontrolle) bzw. vorliegender schädlicher Umwelteinwirkungen (festgestellte Beeinträchtigungen nach Inbetriebnahme) können gegebenenfalls weitergehende Anforderungen zur Einhaltung der Anforderungen des § 22 BImSchG getroffen werden. Hierzu kann beispielsweise die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) als Erkenntnisquelle gemäß Nummer 5.5.1 der TA Luft angewendet werden. Danach ist ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase zu gewährleisten, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Eine präventive Prüfung, ob durch die Errichtung bzw. den Betrieb der Grillgeräte schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt unzumutbarer bzw. erheblicher Belästigungen hervorgerufen werden können, erfolgt gegebenenfalls im Rahmen

anderer behördlicher Zulassungsverfahren, in denen die Immissionsschutzbehörde als zuständige Fachbehörde eingebunden wird. Darüber hinaus kann nach § 24 Satz 1 BImSchG die zuständige Immissionsschutzbehörde im Einzelfall (z. B. bei Geruchsbeschwerden) grundsätzlich die zur Durchführung des § 22 und der auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Auch das Gaststättengesetz ermöglicht im Erlaubnisverfahren bzw. (bei erlaubnisfreien Gaststätten) außerhalb davon grundsätzlich Auflagen oder Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft. Allerdings bedarf es dabei mit Rücksicht auf den Grundsatz der Spezialität der Beteiligung der Immissionsschutzbehörde, insbesondere bei der Beurteilung der – vorliegend relevanten – Frage, ob eine unzumutbare oder erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG vorliegt.

Da die betreffenden Grillgeräte dazu bestimmt sind, Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zuzubereiten, fallen diese Anlagen unter die Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV). Dadurch bestehen für diese Grillgeräte nach der 1. BImSchV lediglich Vorgaben zu den zugelassenen Brennstoffen. Anforderungen im Hinblick auf emittierte Luftschadstoffe ergeben sich für diese Geräte aus der vorgenannten Verordnung nicht.

Hinsichtlich der Anforderungen nach der Landesbauordnung und dem Gaststättengesetz wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

7. Inwieweit müssen Personen, die gewerblich eine Grillanlage betreiben wollen, Kenntnisse über den Umgang mit Grillanlagen und über Gefahren durch Rußbrände nachweisen?

Zu 7.:

Aus den einschlägigen gewerberechtlichen, bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ergibt sich keine Verpflichtung, Kenntnisse über den Umgang mit Grillanlagen und über Gefahren durch Rußbrände nachzuweisen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration